

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Band 19, 2004

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme Peter Siewert und Ekkehard Weber



Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik

Band 19

2004

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sänger

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien maggoschitz@holzhausen.at
Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2005 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

INHALTSVERZEICHNIS

Hans Taeuber (Wien): Schriftenverzeichnis Peter Siewert	1
Stamatios B u s s è s (Bari): Euripides, <i>Phoenissae</i> 469 and a Consular	
Date (Tafel 1)	9
lenza (Tafel 2)	15
	19
	75
	.05
the state of the s	11
History	31
delicum: Zur Frage des Statthaltersitzes der Provinz Raetien im 1. Jh. n. Chr. 1	49
Jacek R z e p k a (Warszawa): Philip II of Macedon and 'The Garrison in Naupactus'. A Re-Interpretation of Theopompus <i>FGrHist</i> 115 F 235 1	57
	67
1'honneur de pantomimes (Tafeln 8–9)	75
Late Empire	.13 .23
	ر ک
Franziska Beutler, Vera Hofmann, Ekkehard Weber (Wien): Annona Epigraphica Austriaca	237
Bemerkungen zu Papyri XVII (<korr. tyche=""> 505–521)</korr.>	255
Buchbesprechungen	63
Reinhold B i c h l e r, Robert R o l l i n g e r, Herodot. Hildesheim u.a. 2000 (P. Siewe 263) — Susanne F u n k e, Aiakidenmythos und epeirotisches Königtum. Der Weg ein hellenischen Monarchie. Stuttgart 2000 (P. Siewert: 264) — Hilmar K l i n k o t t, L Satrapienregister der Alexander- und Diadochenzeit. Stuttgart 2000 (P. Sänger: 265) Rebecca K r a w i e c, Shenoute and the Women of the White Monastery. Egyptian Monascism in Late Antiquity. Oxford New York 2002 (H. Förster: 267) — Gustay Ad	ner Die — sti-

Le h m a n n, Demostehenes von Athen. Ein Leben für die Freiheit. München 2003 (O. Schmitt: 268) — Dieter M e r t e n s, Selinus I. Die Stadt und ihre Mauern. Rom 2003 (A. Sokolicek: 269) — Helmut M e y e r, Peter R. F r a n k e, J. S c h ä f e r, Hausschweine in der griechisch-römischen Antike. Eine morphologische und kulturhistorische Studie. Oldenburg 2004 (G. Dobesch: 271) — Annapaola M o s c a, Ager Benacensis. Carta archeologica di Riva del Garda e di Arco. Trento 2003 (M. Pedrazzi: 273) — Sigrid M r a t s c h e k, Der Briefwechsel des Paulinus von Nola. Kommunikation und soziale Kontakte zwischen christlichen Intellektuellen. Göttingen 2002 (M. Zelzer: 274) — Meret S t r o t h m a n n, Augustus — Vater der republica. Zur Funktion der drei Begriffe restitutio — saeculum — pater patriae im augusteischen Principat. Stuttgart 2000 (G. Dobesch: 276) — Christoph U 1 f (Hrsg.), Ideologie — Sport — Außenseiter. Aktuelle Aspekte einer Beschäftigung mit der antiken Gesellschaft. Innsbruck 2000 (P. Siewert: 279) — Terry W i 1 f o n g, Women of Jeme. Lives in a Coptic Town in Late Antique Egypt. Ann Abor 2002 (H. Förster: 281)

Indices	283
Eingelangte Bücher	287

Tafeln 1-9

FRITZ MITTHOF

Neue Papyrusurkunden zur annona militaris

Der vorliegende Beitrag enthält die Erstedition dreier Papyrusurkunden zur spätantiken Heeresversorgung aus der Wiener Sammlung. Einer dieser Texte, nämlich P.Vindob. G 39759 (s. unten Nr. 3), wird bereits in meiner vor drei Jahren erschienenen Studie zur *annona militaris* zitiert¹. Daneben lege ich zwei Stücke vor, die mir erst nach Drucklegung dieser Monographie bekannt geworden sind.

Bericht von Epimeleten an den Strategen betreffs einer rückständigen Gerstelieferung

P.Vindob. G 17740 $26,7 \times 8,7$ cm 301/2 n. Chr. Heptanomie Tafel 5

Papyrus. Originalrand oben und unten erhalten; rechts und links ist das Blatt abgebrochen. Keine Klebung. Oben 1,5 cm, unten 4 cm Freirand. Links beträgt der Textverlust etwa 5 (Z. 1–15) bzw. 6 Buchstaben (Z. 16ff.); rechts fehlen ca. 25, in der Datierung ca. 30 Buchstaben. Die Schrift verläuft auf beiden Seiten längs der Fasern. Paläographisch bemerkenswert ist das Kürzungszeichen in Z. 1, 3 und 4, das als waagerechte Schlangenlinie gestaltet ist.

→ 1	[Αὐρη]λίφ 'Αμμωνίφ γενο(μένφ) ὑπομν(ηματογράφφ)	[στρατηγῷ ± 17]
2	[παρὰ Α]ὐρηλίων Καλλινίκου Σωτηρίχου [± 25]
3	[± 5]νίου βου(λευτοῦ) καὶ Κρονίωνος ᾿Αρχ[± 25]
4	[± 5]ς πόλεως γενο(μένων) ἐπιμελητῷ[ν	± 24]
5	[± 2 πεμ]φθέντι βρευίφ ὑπὸ τῆς τάξεω[ς τοῦ κυρίου μοι	διασημοτάτου]
6	[ἐπιτρό]που ἀννίου Διογένους τῶν εὐθη[νιακῶν εἰδῶν	± 14]
7	[± 3 έξ]ετάσεως ὑπὸ Νεμεσίωνος τοῦ [± 25
8	[± 5] καθολικής τάξεως ένεγραψ[± 25
9	[± 2 χρε]ωστοῦντας κριθῆς ἀρτάβας τ[ριακοσίας ἐνεντ	ήκοντα ± 6]
10	[± 5] ταῦτα τὰ ήματα τοῦ Σεπτ[εμβρίου μηνὸ	$6\varsigma \pm 12$

¹ F. Mitthof, Annona militaris: Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten, (Pap. Flor. 32), Firenze 2001 (im folgenden Annona; Nummern in Fettdruck beziehen sich auf den Katalog in Bd. II). Von den übrigen unedierten Papyri Vindobonenses, die bei Abfassung dieser Studie herangezogen wurden (s. ebd. II 571), ist G 25791 Rekto (18 A) mittlerweile als P.Bingen 106 erschienen; G 30121 (194 A) wird von B. Palme für die Publikation vorbereitet.

```
11
      [ ± 5 ] φορμαρίαν τοῦ προειρημένου μ[ηνὸς
                                                              \pm 22
      [ ± 5 ]σαι σοι ήπείγθημεν έντάξαντες [
                                                                            1
12
                                                              \pm 25
      [ ± 5 ] ον σοι ποιοθμέν άξιοθντές την δ[
13
                                                              \pm 25
14
      [ ± 3 το] δ αὐτοδ μέτρου δι[ὰ τ] ῶν μηνιαί[ων
                                                              ± 23
      [ ± 5 ]ις ὑπὸ Λικίννι[ο]ν πραιπόσιτον [
15
                                                              \pm 25
      [άννωνῶ]ν ἀριθμῷ ἡμερουσίως ἑξ[ακοσίων
                                                              \pm 18
16
     [ ± 2 ἀπὸ τ]ῆς πρὸ ιε Καλανδῶν Σεπτ[εμβρίων ἕως τῆς πρὸ ιβ Καλαν-]
17
      [δῶν τῶν] αὐτῶν ἡμερῶν τεσσάρων [
                                                              ± 19
18
                                                                      κριθής]
19
      [ἀρτάβα]ς τριακοσίας ἐνενήκοντα [
                                                              \pm 25
20 2. Η.? [(ἔτους) τη καὶ τζ κα]ὶ τ τῶν κυρίων ἡμῶν Διοκλ[ητιανοῦ καὶ
                 Μαξιμιανού Σεβαστών καὶ]
      [Κωνσταντ]ίου καὶ Μαξιμιανοῦ ἐπιφα[νεστάτων Καισάρων
21
             \pm 8 ] \xi\eta', \gamma(\text{inontai}) (\text{artabai}) \tau[\Omega]
                                                                     \pm 30
                                                                            1
```

Verso:

```
ightharpoonup 23 4. Η. κρι\theta(\hat{\eta}\varsigma) (ἀρτά\betaαι) 'Αλε\xi(ανδρείας) τ\gamma μόναι.
```

(1. H.) "Aurelius Ammonios, gewesener Hypomnematographos, Stratege des [---] von den Aureliern Kallinikos, Sohn des Soterichos, [---] und N. N., Sohn des N. N., Ratsherr, und Kronion, Sohn des N. N., [---] ehemalige Epimeleten [---].

In dem durch das officium meines Herrn, des procurator Annius Diogenes, vir perfectissimus, übersandten Verzeichnis der species annonariae $[\,--\,]$ Rechnungsprüfung durch Nemesion $[\,--\,]$ des officium des rationalis $[\,--\,]$ vermerkt $[\,--\,]$ wir dreihundertundneunzig Artaben Gerste schulden und diese $[\,--\,]$ des Monats September $[\,--\,]$ Erogationsbescheinigung des vorgenannten Monats $[\,--\,]$ sehen wir uns gezwungen, unter Beifügung $[\,--\,]$ mit der Bitte, daß $[\,--\,]$ dieselbe Liefermenge durch die Monatsberichte $[\,--\,]$ den vom praepositus (sc. militum) Licinnius befehligten $[\,--\,]$ für täglich 600 + x annonae an der Zahl $[\,--\,]$ von a. d. XV Kal. Sept. bis a. d. XII derselben Kalenden für vier Tage $[\,--\,]$ dreihundertundneunzig Artaben Gerste, sonst nichts $[\,--\,]$ ".

(2. H.?) "Im 18. und 17. und 10. Jahr unserer Herren Diokletian und Maximian, Augusti, und Constantius und Maximian, nobilissimi Caesares [---]".

(3. H.) ,, [---] macht 390 Artaben".

Verso: (4. H.) "390 alexandrinische Artaben Gerste, sonst nichts".

Die drei (?) Mitglieder eines mit der Versorgung von Soldaten betrauten, allerdings nicht mehr im Amt befindlichen Epimeletenkollegiums wenden sich mit dieser Eingabe an den Strategen Aurelius Ammonios. Die Epimeleten geben an, daß sie bei ihrer Amtstätigkeit den vom Büro des procurator Heptanomiae Annius Diogenes in Form eines breve übermittelten Anweisungen Folge geleistet hätten. Anläßlich einer nachträglichen Rechnungsprüfung, die von einem officialis namens Nemesion aus dem Büro des rationalis vorgenommen wurde, habe sich allerdings der Verdacht ergeben, daß sie eine Lieferung von 390 Artaben Gerste schuldig geblieben seien. Aus diesem Anlaß teilen sie dem Strategen mit, daß sie den vermeintlichen Fehlbetrag ordnungsgemäß ausgeliefert hätten, und zwar an eine militärische Abteilung, die dem praepositus Licinnius unterstehe. Als Nachweis fügen sie eine Abschrift der Erogationsbescheinigung bei, welche ihnen seitens des Proviantmeisters der verpflegten Einheit ausgestellt worden war. In dieser Bescheinigung (Z. 15-19) werden in der üblichen Weise der Name (und vermutlich auch der Standort) der verpflegten Einheit, die Gesamtzahl der dieser Einheit zustehenden Tagesrationen (annonae diurnae), der Verpflegungszeitraum und die ausgegebene Proviantmenge genannt.

Die Datierung (Z. 20–21) ist, wie allgemein üblich, flüchtiger geschrieben als der Haupttext und stammt möglicherweise von einer zweiten Hand. In der Schlußzeile ist von einer dritten (oder zweiten) Hand ein Vermerk unbekannten Inhalts beigefügt. Auf dem Verso wurde wiederum von anderer Hand nochmals die Produkt- und Mengenangabe notiert.

Da der am Ende von Z. 1 zu erwartende Name des Gaues verloren ist, besteht der einzige sichere textimmanente Hinweis auf die Herkunft der Urkunde in der Erwähnung des *procurator Heptanomiae* Annius Diogenes. Das Schriftstück muß in dessen Amtsbereich abgefaßt worden sein und dürfte daher aus einem mittelägyptischen Gau stammen². Der Adressat des Schreibens war bislang unbekannt und ist daher für die Bestimmung des Herkunftsortes nicht hilfreich; da überdies für keinen mittelägyptischen Gau der Name des im Jahre 301/2 amtierenden Strategen überliefert ist, läßt sich nicht einmal auf dem Wege des Ausschlußverfahrens eine Präzisierung der Herkunft vornehmen.

Das Dokument bestätigt die bereits anderweitig erwiesene Tatsache, daß sowohl die Organisation der Heeresversorgung als auch die Kontrolle der an ihr beteiligten lokalen Behörden in diokletianischer Zeit in den unmittelbaren Aufgabenbereich des Katholikos (*rationalis*) bzw. der diesem nachgeordneten *procuratores* fiel³. Überdies ist aus dem Umstand, daß die Rechnungsprüfung nicht vom Strategen selbst vorgenommen wurde, sondern von einem eigens zu diesem Zweck entsandten *officialis*, zu ersehen,

² Die Umstände der Erwerbung des Fragments durch die Wiener Papyrussammlung — es gehört laut Inventar zu den Ankäufen des Jahres 1886 — sprechen zwar dafür, daß es im Hermopolites (d.h. außerhalb des Amtsbereiches des Annius Diogenes) gefunden wurde, doch könnte dieser Widerspruch dadurch zu erklären, daß das Dokument von Aurelius Ammonios nach Beendigung seiner Amtszeit in den Hermopolites, der dann sein Heimatgau gewesen sein müßte, verbracht wurde, sofern nicht, was vielleicht die näherliegende Erklärung ist, die Angabe im Inventar falsch und das Fragment tatsächlich in Mittelägypten ausgegraben worden sein sollte.

³ Vgl. Annona I 138-142.

daß es sich um eine außerordentliche Maßnahme handelte, die durch konkrete Verdachtsmomente begründet gewesen sein dürfte und möglicherweise erst längere Zeit nach Beendigung der Amtsdauer der Epimeleten stattgefunden hat⁴. Es ist daher anzunehmen, daß die in Z. 10, 11 und 17–18 erwähnten Monats- bzw. Tagesangaben nicht auf 301/2, sondern auf ein früheres Jahr zu beziehen sind.

Der Papyrus liefert den ersten Beleg für die Maßbezeichnung ἀρτάβη 'Αλεξανδρείας. Bislang war die Existenz eines alexandrinischen Modus für Getreidemaße nur aus einer kleinen Zahl von Texten des 6.–7. Jh. zu erschließen, in denen vom κάγκελλον 'Αλεξανδρείας die Rede ist⁵. Die geringe Zahl von papyrologischen Testimonien für den Getreidemaß-Standard der ägyptischen Metropole beweist, daß dieser in der Chora nicht gebräuchlich war. Der Grund für den Umstand, daß in unserem Fall dennoch ein solches Maß Verwendung fand, könnte darin zu erblicken sein, daß die Gerste in Alexandrien an die Soldaten ausgegeben worden war. Dies würde bedeuten, daß die Einheit des Licinnius in der ägyptischen Metropole stationiert war und daß die Epimeleten das Getreide von ihrem mittelägyptischen Heimatgau dorthin gebracht hatten⁶.

Gerste kam in der römischen Armee ausschließlich als Futtermittel zum Einsatz. Bei der Truppe des Licinnius muß es sich demnach um einen berittenen Verband gehandelt haben. Die Futtermittelration der Einheit belief sich auf 390 Artaben Gerste für vier Tage, mithin auf 97,5 Artaben am Tag. Der in der Spätantike übliche Verpflegungssatz betrug $^{1}/_{2}$ modius je annona. Ausgehend von den beiden wichtigsten nachgewiesenen Relationen zwischen Artabe und modius, nämlich $1:3^{3}/_{11}$ und 1:5, ergeben sich folgende Rechnungen: $97,5\times3^{3}/_{11}:0,5=637,65$ bzw. $97,5\times5:0,5=975$ annonae 7 . Da die Tintenspuren am Ende von Z. 16, wo die Zahl der annonae genannt gewesen sein muß, eher zu $\varepsilon\xi$ [als zu ε v[passen, dürfte der erstgenannte Betrag vorliegen. Das bedeutet, daß die verpflegte Truppe ca. 637 annonae am Tag erhielt und damit etwa 500–600 Mann gezählt haben dürfte.

Ob die Einheit des Licinnius, die vermutlich in oder bei Alexandrien stationiert war (s. oben), dem regulären ägyptischen Provinzheer angehörte oder aber der Expeditionsarmee, die Diokletian im Jahre 298 ins Land geführt hatte, ist auf Grund des Fehlens der Truppenbezeichnung nicht zu klären. Zwar ist ein Licinnius *praepositus* auch aus ChLA XIX 684 (89) vom Jahre 303/4 bekannt, doch scheint dieser Offizier keine in Alexandrien einquartierte Reitereinheit befehligt zu haben, sondern einen in Memphis stationierten legionaren Verband, womit eine Identität der beiden Personen unwahrscheinlich ist.

⁴ Vgl. Annona I 202f, und 207.

⁵ Vgl. B. Palme, Archiv des Johannes ἀπαιτητής, CPR X 1-16, Einl. S. 35f.

⁶ Zur Verpflegung alexandrinischer Einheiten mit Proviant aus mittel- und oberägyptischen Gauen, die zwar nicht häufig nachgewiesen ist, aber durchaus vorkam, vgl. *Annona* I 175–177.

⁷ Zu Zusammensetzung und Größe der spätantiken annona sowie zum Verhältnis des modius zur Artabe vgl. Annona I 238–241.

1. [Αὐρη]λίω 'Αμμωνίω ... [στρατηγῶ: Es ist anzunehmen, daß dieser Beamte, der als Adressat des Berichtes einer liturgischen Ratsherrenkommission fungiert, ein leitendes Amt der Gau- bzw. Stadtverwaltung innehatte. Hierzu paßt, daß der Titel γενόμενος ὑπομνηματογράφος im Zeitraum zwischen ca. 280 und den ersten Jahren des 4. Jh. beinahe ausschließlich für amtierende Strategen und Prytanen nachgewiesen ist; vgl. J. E. G. Whitehorne, The hypomnematographus in the Roman Period, Aegyptus 67 (1987) 101–125, bes. 118–121. Da der Gegenstand des Papyrus in den Bereich der Fiskalverwaltung fällt, ist der Strategie der Vorzug zu geben.

Ein Stratege namens (Aurelius) Ammonios ist für die Zeit um das Jahr 301/2 nicht bezeugt. Der Gau, in welchem Ammonios amtierte (und dessen Bezeichnung am Zeilenende zu ergänzen wäre), läßt sich daher nicht bestimmen.

Zu Charakter und Geschäftskreis der Hypomnematographie sind neben Whitehorne, a. O. auch D. Delia, *Alexandrian Citizenship during the Roman Principate*, (American Classical Studies 23) Atlanta 1991, 104f. und *Annona* II 366–368 heranzuziehen.

- 2–3. Vermutlich werden hier drei Personen genannt, die jeweils durch Namen, Vatersnamen und Ratsherren- bzw. Magistratstitel bezeichnet sind, nämlich Kallinikos, Sohn des Soterichos (Titel unbekannt), N. N., Sohn des -nios, Ratsherr und Kronion, Sohn des Arch-(Titel ebenfalls unbekannt). Für diese Annahme sprechen nicht nur die Platzverhältnisse, sondern auch die Tatsache, daß bei liturgischen Gremien der Heeresversorgung die Dreizahl am häufigsten bezeugt ist; vgl. *Annona* I 185.
- 3–4.]ς πόλεως: Bildungen auf -ιτῶν πόλεως (etwa ᾿Αρσινοϊτῶν oder ᾿Οξυρυγχιτῶν) sind an dieser Stelle ausgeschlossen, da vor πόλεως ein waagerechter Strich zu erkennen ist, der nicht zu einem ν paßt, sondern von einem ϵ herrühren dürfte. Entweder
 stammen die Aussteller des Papyrus also aus einer civitas, deren Name auf ϵ endet, wie
 Ἡρακλέους πόλις (zur Namensform vgl. CPR XXIII 18, Einl. S. 109), oder es liegt die
 rückbezügliche Wendung τῆς αὐτῆς πόλεως vor; zur dann gegebenen Abfolge Gaubezeichnung (Z. 1) τῆς αὐτῆς πόλεως vgl. CPR XXIII 21, Komm. zu Z. 3.
 - 4. γενο(μένων): Zur Schreibung vgl. Z. 1.

ἐπιμελητῶ[v: Im Anschluß an diesen Titel dürften genauere Angaben zum Amtsauftrag der Epimeleten in Form einer Produkt- und einer Destinationsangabe gefolgt sein. Die Epimeleten spielten in der Heeresversorgung seit der Mitte des 3. Jh., besonders aber seit den diokletianischen Reformen eine zentrale Rolle. Sie erhoben den Proviant in ihrem Herkunftsgau, sorgten für dessen Verfrachtung zum Bestimmungsort und führten gegebenenfalls daselbst die Erogation durch. Es handelte sich dabei, wie unser Papyrus abermals bestätigt, um eine kuriale Liturgie. Zu Merkmalen, Aufgaben und Entwicklung des Amtes vgl. Annona I 83–99.

- 5. πεμ]φθέντι βρευίφ κτλ.: Vielleicht ἀκολούθως] | [τῷ πεμ]φθέντι κτλ. Eine enge Parallele zu dem Passus liefert P.Rein. I 56, 5–7 (162): περὶ τοῦ πεμφθέντος βρεουίου ὑπὸ τοῦ καθολικοῦ περὶ ἀννωνικῶν εἰδῶν. Zum Gebrauch des Lehnwortes βρέουιον (brevis bzw. breve) in den Papyri vgl. D. Bonneau, Βρέουιον (breve), 'liste fiscale', dans les papyrus, in: Studi in onore di Cesare Sanfilippo, (Università di Catania, Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza 96), Milano 1984, V 109–123 sowie Lex. Lat. Lehn. II 207–210 mit Belegen.
- 6. 'Αννίου Διογένους: Dieser Reichsbeamte ist aus mehreren Papyri bekannt. Er war procurator Heptanomiae von frühestens 298/9 (P.Oxy. L 3573) bis mindestens zum 13.

Apr. 302 (PSI X 1125); vgl. P.Oxy. XLII 3031, Einl. S. 95; P.Oxy. L 3573, Einl. S. 180f.; R. Delmaire, Le personnel de l'administration financière en Égypte sous le Bas-Empire romain (IV^e-VI^e siècles), CRIPEL 10 (1988) 126, Nr. 33; ders., Largesses sacrées et res privata. L'aerarium impérial et son administration du IV^e au VI^e siècle, (Collection de l'École Française de Rome 121), Rome 1989, 210. Ein neuer, in der soeben erwähnten Literatur noch nicht erfaßter Beleg ist SB XXII 15794, 7 (Ars., 301); ferner besteht die Möglichkeit, daß die Person mit jenem Διογένης ἐπιτροπεύσας gleichzusetzen ist, der in SB XX 15158, 15. 18 (Ende 3./Anf. 4. Jh.) genannt wird.

τῶν εὐθη[νιακῶν εἰδῶν: Sicher so und nicht εὐθε[νιακῶν. Ebenso wie das Wort εὐθένεια, das die griechische Übersetzung für annona darstellt, in diversen Formen und Schreibungen bezeugt ist (εὐθενία bzw. εὐθηνία; vgl. Annona I 8), erscheint auch das zugehörige Adjektiv εὐθενιακός gelegentlich in der (nicht in LSJ9 erfaßten) Form εὐθηνιακός, so etwa in SB XVIII 13147 (81), 2; vgl. auch unten Nr. 3, Z. 11.

Die Ausdrücke εὐθενιακὰ bzw. ἀννωνικὰ εἴδη (s. oben Komm. z. Z. 5) sind offenkundig Wiedergaben des vornehmlich aus der Gesetzgebung geläufigen lateinischen Ausdruckes species annonariae. Unter species annonariae sind hier die verschiedenen Komponenten zu verstehen, aus denen sich der Naturalsold von Staatsbediensteten zusammensetzte: Weizen, Fleisch, Wein, Gerste und Heu bzw. — in Ägypten — Spreu; s. Annona I 238f.

- 7–8. ὑπὸ Νεμεσίωνος τοῦ [–] καθολικῆς τάξεως: Wie es scheint, war Nemesion ein Angehöriger des *officium* des *rationalis Aegypti*. In der Lücke dürften sein Dienstgrad sowie weitere Angaben, beispielsweise ein Rangprädikat, zu ergänzen sein. Der Ausdruck καθολικὴ τάξις begegnet ansonsten nur in P.Panop.Beatty 2 (**84**), 67. 159 (300) und P.Oxy. XXXI 2561 (**92**), 10–11 (305); ansonsten wird das Büro des *rationalis* als τάξις τοῦ καθολικοῦ bezeichnet.
- 8. ἐνεγραψ[: Da die Buchstaben v und π in dieser Schrift kaum voneinander zu unterscheiden sind, ließe sich auch die Lesung ἐπεγραψ[vertreten. Zudem wäre denkbar, daß statt des ψ ein φ zu lesen ist. Von der Wortbedeutung her ist eine sichere Entscheidung ebenfalls nicht möglich, da sowohl das Verb ἐγγράφω als auch das Verb ἐπιγράφω in der Bedeutung verwendet werden können, die an dieser Stelle auf Grund des Kontextes anzunehmen ist, nämlich "in einer Liste (in unserem Fall das breve) verzeichnen". Trotz dieser Ungewißheiten dürfte die hier gewählten Variante sowohl unter paläographischem als auch semantischem Gesichtspunkt vorzuziehen sein.
 - 9. Zur Ergänzung am Zeilenende s. Z. 19 bzw. 23.
- 10. ήματα: Sachlich naheliegend wäre ἐνδεήματα oder ὀφειλήματα, doch passen die erhaltenen Tintenreste nicht zu diesen Lesungen. Das Wort scheint eher mit den Buchstaben δι zu beginnen.
- 11. φορμαρίαν (*l*. φωρμαλίαν): Der Terminus ist nur in den griechischen Papyri aus spätrömischer Zeit bezeugt und bezeichnet Bescheinigungen von Militärbehörden über den Empfang von Proviantmitteln; vgl. *Annona* I 178f.
- μ [ηνός: Von dem μ ist nur der diagonale Ansatz unterhalb der Zeile erhalten. Gemeint ist offenbar der Monat September (Z. 10).
- 12. ἐντάξαντες: Das Verb ἐντάσσω hat hier offenkundig die Bedeutung "eine Abschrift in ein Schriftstück einfügen"; vgl. WB I 497f. s.v. 7.

- 13. [±5] ον σοι ποιοῦμεν: Möglicherweise handelt es sich um den Ausdruck φανερὸν ποιῶ, "jemanden in Kenntnis setzen", der in amtlichen Dokumenten aus dem 2.–4. Jh. recht geläufig ist. Hingegen scheint die Wendung πρόσοδον ποιοῦμαι/ποιῶ ἀξιῶν/δεόμενος vgl. P.Oslo III 126, 14–15 (161); BGU IV 1022 = W.Chr. 29, 18–19 (196); P.Oxy. XII 1469, 18–19 (298) eher unpassend, da dann anstelle des Pronomens σοι der präpositionale Ausdruck ἐπὶ bzw. πρὸς σέ stehen müßte.
- 14. μέτρου: Das Wort steht hier, wie dies in den spätantiken Papyri häufig der Fall ist, für "Liefer- bzw. Steuermenge"; vgl. WB II 97 s.v. 2. Gemeint sind demnach die vorgenannten 390 Artaben Gerste (Z. 9).

μηνιαίων: Der Ausdruck μηνιαίον (oder μηνιαίος λόγος bzw. μηνιαίον βιβλίον) bezeichnet hier entweder den monatlichen Geschäftsbericht, den die Epimeleten — gleich anderen liturgischen Fiskalorganen — dem örtlichen Repräsentanten der Finanzverwaltung, also dem Strategen, vorlegen mußten, oder aber das monatliche Verzeichnis über sämtliche Fiskalleistungen des Gaues, das der Stratege an die zentralen Finanzbehörden (rationalis bzw. procurator) zu übermitteln hatte; vgl. Annona I 200–204.

- 17–18. Die Armee bediente sich im kaiserzeitlichen Ägypten in Schriftverkehr und Buchhaltung des römischen Kalenders; vgl. P. J. Sijpesteijn, Some Remarks on Roman Dates in Greek Papyri, ZPE 33 (1979), 230, Anm. 8. Dementsprechend folgen die Daten an dieser Stelle der römischen Bezeichnungsweise: ἡ πρὸ ιε Καλανδῶν Σεπτεμβρίων = a. d. XV Kalendas Septembres (18. August); ἡ πρὸ ιβ Καλανδῶν Σεπτεμβρίων = a. d. XII Kalendas Septembres (21. August). Zur Formulierung ἀπὸ τῆς πρὸ ... Καλανδῶν (Monatsname) ἔως τῆς πρὸ ... Καλανδῶν τῶν αὐτῶν ἡμερῶν ... vgl. SB XVIII 13856 (Anf. 4. Jh.).
 - 18-19. Vielleicht auch κριθής ἀρτάβας 'Αλεξ][[ανδρεία]ς; vgl. Z. 23.
- 20–21. Das Formular der Datierung entspricht dem unter der sogenannten Ersten Tetrarchie am besten bezeugten Muster; vgl. R. S. Bagnall, K. A. Worp, *Chronological Systems of Byzantine Egypt, Second edition*, Leiden, Boston 2004, 231–234, Nr. 3 (mit den Belegen für das Jahr 301/2 auf S. 233). Die einzige Auffälligkeit besteht in der Auslassung des Artikels τῶν vor ἐπιφανεστάτων, wofür es aber Parallelen gibt; vgl. BGU III 858, 21–22; P.Cair.Isid. 1, 21; 101, 18–19; P.Col. VII 137, 72–73; P.Mert. II 88, Kol. IV 3–4; P.Stras. III 152, 8. 13 sowie ferner CPR XXIII 24, 7–8 mit Komm.

Zur Verwendung der Anrede κύριοι in Datierungen nach Regierungsjahren in der Zeit der Ersten Tetrarchie vgl. D. Hagedorn, K. A. Worp, Von κύριος zu δεσπότης. Eine Bemerkung zur Kaisertitulatur im 3./4. Jhdt., ZPE 39 (1980) 165–177, bes. 170f.

Am Ende von Z. 21 dürfte die Monats- und Tagesangabe gestanden haben.

22. Lesung und Deutung dieser Zeile, die offenbar von einer dritten (oder zweiten) Hand stammt, sind unklar. Um die Unterschrift der bzw. eines der Aussteller der Urkunde handelt es sich offenbar nicht.

Beeidete Erklärung eines Epimeleten an den Exaktor betreffs der Verschiffung von Fleisch

P.Vindob. G 17741 Rekto $24,2 \times 7,5$ cm 325-337 n. Chr. Hermopolites Tafel 6

Papyrus. Originalrand oben und unten erhalten; an den Seiten ist das Blatt abgebrochen. Der Textverlust beträgt links unten (ab Z. 13) ca. 10 Buchstaben; auf der rechten Seite fehlen, wie sich aus dem sicher ergänzten Eidesformular in Z. 5–8 ergibt, ebenfalls etwa 10, gelegentlich auch etwas mehr Buchstaben. Keine Klebung. Eine Längsfaltung in der Blattmitte; zwei Querfaltungen, die eine ungefähr in der Blattmitte, die zweite etwa 7 cm oberhalb des unteren Randes. Z. 2 und 26 sind zentriert.

Auf dem Verso findet sich — gegenüber dem Rekto um 90° gedreht — eine sechszeilige Beschriftung von anderer Hand, die sich über die gesamte Fläche erstreckt; es handelt sich vermutlich um Reste eines Privatbriefes. Da dieser sekundäre Text sowohl oben als auch unten unvollständig ist, muß das Blatt ursprünglich wesentlich größer gewesen sein. Das bedeutet, daß das Rekto auch im Bereich der Z. 1–12 auf der linken Seite defekt ist (hier dürfte ein unbeschrifteter Streifen von 1–2 cm Breite weggebrochen sein), und daß rechts mindestens eine weitere Kolumne folgte (was sich im übrigen auch aus dem Wortlaut des Textes ergibt; s. unten). Die Schrift verläuft auf beiden Seiten mit den Fasern.

```
Αὐρηλίφ Εὐλογίφ τῷ καὶ Εὐφρονίφ πρ[οπολιτευομένφ]
 2
               έξάκτορι Έρμοπολείτ[ου]
        παρὰ Αὐρ(ηλίου) Διοσκόρου Ἡρωδ[ ± 10
 3
        ἀπὸ τῆς (αὐτῆς) πόλεως ἐπιμελητ[οῦ ± 5 ὁμο-]
 4
 5
        λογῶ ὀμνὺς τὸν θεῖον καὶ σεβά[σμιον ὅρκον]
        τῶν πάντα νικώντων δεσ[ποτῶν ἡμῶν]
 6
 7
        Αύγούστου τε καὶ τῶν ἐπιφα[νεστάτων]
 8
        Καισάρων παρειληφέναι [παρὰ τῶν]
        έξης έγγεγραμμένων κ[
                                  ± 10
 9
        τόρων τοῦ αὐτοῦ νομοῦ καὶ ἐμ[βεβλῆσθαι εἰς τὸ ]
10
        γεγραμμέν[ο]ν πλοίον έν ὅρ[μφ ± 8]
11
                     ἀπὸ γενή[ματος ± 6
12
           ±8 κρίέως χοιρίου λ[ιτρών μυριάδας]
13
                  χι]λίας έπτακοσί[ας ± 9
14
15
               \pm 10 ]τραϊστον, γί(ν.) [ \pm 9
        [άσπερ ἀποκο]μιῶ εἰς Κόπτον [ ± 11 ]
16
17
               ± 10 ]οις γεννεοτά[τοις στρατιώταις]
        [καὶ παραδώσ]ω τοῖς ἐκεῖσ[ε ± 7 καὶ]
18
        [τῆς παραδόσ]εως ἐποίσ[ω
                                      ± 9
19
                 συν]ήθη ἀπόχιμ[α γράμματα]
20
        [ἢ ἔνοχος εἴ]ην τῷ θείῳ [ὅρκῳ καὶ τῷ]
21
22
        [περὶ τούτου κ]ινδύνω κ[αὶ ἐπερ(ωτηθεὶς) ὡμολ(όγησα).]
```

23	[± 7 Δη]μητρίου []
24		± 10] ησίας δια []
25	[± 10] ως []
26	[vacat] γ ί(ν.) λ ι(τρ.) []

2. l. Έρμοπολίτου 15. Ιτραϊστον pap. 17. l. γενναιοτάτοις

"An Aurelius Eulogios alias Euphronios, Propoliteuomenos, Exaktor des Hermopolites, von Aurelius Dioskoros, Sohn des Herod[---] aus derselben Stadt, Epimelet [---].

Unter Ableistung des göttlichen und erhabenen Eides auf unsere stets siegreichen Herren, den Augustus und die *nobilissimi Caesares*, erkenne ich an, von den im folgenden aufgeführten [---] desselben Gaues auf Rechnung der Ernte des [---]-tausend siebenhundert [---] Litren Schweinefleisch, das sind [---] Litren, erhalten und im Hafen von [---] in das -genannte Schiff verladen zu haben. Ich werde diese (Litren) nach Koptos verfrachten [---] den höchst tapferen Soldaten und werde sie den dortigen [---] und ich werde die üblichen Bescheinigungen über die Ausgabe [---] vorlegen. Andernfalls möge ich dem göttlichen Eid und der mit diesem einhergehenden Gefahr verfallen sein, und auf Befragen habe ich zugestimmt.

$$[---]$$
 Demetrios/-triu $[---]$ macht x Litren $[---]$ ".

Ein Epimelet erklärt gegenüber dem Exaktor des Hermopolites unter Eid, eine bestimmte Menge Schweinefleisch in Empfang genommen und in ein Schiff verladen zu haben. Zugleich verpflichtet er sich, dieses Fleisch nach Koptos zu verfrachten und an die dortige Garnison auszugeben. Als Nachweis will er dem Exaktor die Quittungen vorlegen, die er von den in Koptos tätigen Militärbehörden bzw. liturgischen Erogationsbeamten erhalten wird. Der Erklärung ist eine Liste von Kontribuenten beigefügt, von denen der Epimelet das Fleisch bezogen hatte. Solche Erklärungen über den Empfang, den Transport und die Weitergabe von Naturalsteuererträgen durch Liturgen sind für das 4.–5. Jh. in größerer Zahl bezeugt. Die meisten Beispiele stammen aus dem Bereich der annona, und zwar sowohl der annona civica als auch — wie in unserem Fall — der annona militaris⁸.

Das Dokument führt abermals mehrere grundlegende Merkmale der spätantiken Epimelie vor Augen, die bereits aus anderen Zeugnissen zu erschließen waren, so die Tatsache, daß die Epimeleten das Steueraufkommen der Oberschicht direkt bei den betreffenden Personen einhoben (s. unten Komm. zu Z. 9–10), des weiteren die gauweite Zuständigkeit ihres Amtes und die Beschränkung auf eine *species annonaria* sowie schließlich die Komplexität ihres Amtsauftrages, der sowohl die Erhebung der Natura-

⁸ Die engste Parallele ist P.Ryl. IV 657 Rekto (120); weitere Beispiele zur Verfrachtung von Heeresproviant sind P.Oxy. LX 4072 (57); SB XIV 11549 (58); P.Oxy. X 1261 (123); XXXVI 2766 (91).

lien als auch deren Verfrachtung vom Hebeort zu einem Militärlager und gegebenenfalls sogar deren Erogation an die Soldaten beinhaltete⁹. Als ungewöhnlich darf hingegen gelten, daß der Epimelet in unserem Fall, wie die Angabe zu seinem Herkunftsort vermuten läßt, weder Ratsherr gewesen zu sein noch der städtischen Honoratiorenschicht angehört zu haben scheint (s. unten Komm. zu Z. 3); nach der bislang verfügbaren Evidenz zu urteilen, wurde die Epimelie ausschließlich von Personen aus dieser Gesellschaftsgruppe bekleidet.

Die Schlußzeilen des Dokuments (Z. 23ff.) enthalten den Anfang der in Z. 9–10 angekündigte Liste der Kontribuenten. Diese Liste ist sicherlich nicht vollständig, da der hohe Lieferbetrag, der mehrere zehntausend Pfund Fleisch umfaßte, für einen derart kleinen Kreis von Zahlern eine ungewöhnlich große Menge dargestellt hätte. Überdies fehlen im erhaltenen Textausschnitt mehrere Elemente, mit denen unbedingt zu rechnen wäre, so die in Z. 10–11 angekündigte abermalige Erwähnung des Schiffes (s. unten Komm.), besonders aber die Datierung. Man wird daher davon ausgehen dürfen, daß das Dokument ursprünglich mindestens eine weitere Kolumne umfaßte. Bei dem Betrag in Z. 26 handelt es sich demnach nur um eine Zwischensumme.

1. Αὐρηλίφ Εὐλογίφ τῷ καὶ Εὐφρονίφ πρ[οπολιτευομένφ: Die Transkription Εὐφρονίφ mag auf den ersten Blick suspekt erscheinen, da das Gebilde nach dem Buchstaben o eher der Verbindung cv als einem v ähnelt, was auf den Namen Εὐφρόσυνος führte. Allerdings paßt das Folgende nicht zur Lesung Εὐφροσύνφ, da dort, wo in diesem Fall das v zu erwarten wäre, auf dem Papyrus recht deutlich eine lange senkrechte Haste zu erkennen ist.

Zur Stützung der Lesung Εὐφρονίω sei auf die Petition CPR V 9 (Herm., 339) verwiesen, deren Adressat wie folgt bezeichnet wird: Αὐρήλιος Εὐλόγιος ὁ καὶ Εὐφρόνιος προπολιτευόμενος ἔκδικος Ἑρμοπολίτου (Z. 3–4). Es ist kaum zu bezweifeln, daß es sich um dieselbe Person wie im vorliegenden Papyrus handelt. Offenbar hat Eulogios einige Jahre nach Bekleidung der hermopolitanischen Exaktorie in derselben Stadt als defensor civitatis gewirkt. Die zeitliche Differenz zwischen den beiden Dokumenten beträgt mindestens zwei und maximal vierzehn Jahre. Überdies dürfte dieser Eulogios mit dem ehemaligen Exaktor gleichen Namens zu identifizieren sein (Εὐλόγιος ἀπὸ ἐξακτόρων), der in den beiden hermopolitanischen Landregistern P.Herm.Landl. 1, 373 und 2, 589 (nach 346/7 [vgl. BL VIII 159]) aufgeführt wird.

Der Titel προπολιτευόμενος, der von den Inhabern der höchsten städtischen Ämter geführt wurde, ist für den Hermopolites bislang zwischen den Jahren 330 (SPP XX 86 = CPR I 19, 1) und 389 (P.Lips. I 73, 3) nachgewiesen; vgl. K. A. Worp, "Αρξαντες and πολιτευόμενοι in Papyri from Graeco-Roman Egypt, ZPE 115 (1997) 201–220, bes. 205–207 und 214–217; zur Datierung des ebd. aufgeführten BGU XIII 2135 s. jetzt Tyche 17 (2002) 243 (Korr. Tyche 404).

2. ἐξάκτορι Ἑρμοπολείτ[ου]: Zum Exaktor und seinen Aufgaben in der Heeresversorgung s. Annona I 143–146 mit Literatur. Eine Liste der namentlich bekannten Amtsträger bietet P. J. Sijpesteijn, The Meanings of ἤτοι in the Papyri, ZPE 90 (1992) 248.

⁹ Vgl. Annona I 83–99 sowie oben Nr. 1, Komm. zu Z. 4.

- 3. Ἡρωδ[: Wohl Ἡρώδ[ου oder Ἡρωδ[τανοῦ. Es dürfte noch eine weitere Angabe gefolgt sein. Daß Dioskoros Honoratior (etwa ἄρξας) oder Mitglied des Ratsherrenstandes (βουλευτής) von Hermupolis war, ist allerdings unwahrscheinlich, da bei munizipalen Amts- bzw. Ehrentiteln die Ortsangabe auch im 4. Jh. noch immer als einfaches Genitivatribut angehängt und nicht im Stile einer Herkunftsbezeichnung mit der Präposition ἀπό eingeleitet wurde. Die Verbindung βουλευτής ἀπὸ ... πόλεως begegnet erst im 6. Jh., als die Buleutai ihre politische Funktion längst verloren hatten.
- 4. ἐπιμελητ[οῦ ± 5 : Die Titulatur der mit der Erhebung, Verfrachtung und Erogation von Heeresproviant betrauten Epimeleten umfaßt üblicherweise eine Produktbezeichnung, zu welcher gelegentlich die Angabe der Destination und in seltenen Fällen auch das Amtsjahr hinzutreten. An vorliegender Stelle dürfte aus Platzgründen nur die Produktangabe zu ergänzen sein, also ἐπιμελητ[οῦ κρέως. Von ἐπιμεληταὶ κρέως bzw. ἐπιμέλεια κρέως ist in folgenden Dokumenten die Rede: P.Cair.Isid. 44 (305/6; 93); P.Cair.Preis. 16, 4 bzw. 17, 6 (1. Hälfte 4. Jh.; 78); P.Charite 13, 13 (324/5–327; 122); P.Flor. I 31, 2 (312; 105); PSI VII 820, 21. 33 (312–314; 104); SB XIV 12214, 1 (335?; 129); vgl. ferner BGU IV 1025, Pag. XV 3 (359/60; 144); P.Oxy. LVI 3874, 29 (345/6?; 137).
- 5–8. Für diese Eidesformel gibt es keine exakte Parallele. Mit Augustus ist Constantinus I. gemeint, mit Caesares dessen Söhne bzw. Enkel, d.h. Constantinus II. und Constantius II. sowie, je nach Zeitstellung des Papyrus, Crispus (bis 326), Constans (seit 335) und Delmatius (335–337). Zur Entwicklung des Wortlautes solcher Eide, in denen eine abstrakte Bezeichnungsweise für das Herrscherkollegium verwendet wird, in der ersten Hälfte des 4. Jh. s. CPR XXIII 29, Einl. S. 174f. mit den Überblickstafeln auf S. 178f. und den Belegen auf S. 243–248 (Tabelle 8). Dort wird irrtümlich angegeben, unser Papyrus stamme aus dem Jahre 330.
- 8–9. παρειληφέναι [παρὰ τῶν] Ι ἑξῆς ἐγγεγραμμένων: Vgl. P.Ryl. IV 657 Rekto (120), 5–6 mit Annona II 454, Anm. 751 bzw. 578: παριληφένα[ι] καὶ νῦν παρὰ τῶν ἑ[ξῆς ἐ]Ιγεγραμμένων.
- 9-10. κ[± 10] |τόρων: Hinter der Wortendung -τόρων verbirgt sich vermutlich das Wort κτητόρων. Es ist bekannt, daß die Epimeleten den Steueranteil der Angehörigen der Oberschicht direkt bei diesen einhoben, während das Steueraufkommen der übrigen Gesellschaftsschichten von untergeordneten Hebeorganen eingesammelt und von diesen an die Epimeleten weitergeleitet wurde; vgl. Annona I 91f. Die explizite Erwähnung der bedeutenderen Grundbesitzer (κτήτορες = possessores) wäre daher wenig überraschend, zumal in der folgenden Liste (Z. 23ff.) nicht Dörfer, sondern Personen als Kontribuenten aufgeführt zu werden scheinen, hinter welchen dann solche κτήτορες zu vermuten wären. Fraglich ist bei diesem Ansatz allerdings, wie sich die Lücke füllen ließe. In der Parallele P.Ryl. IV 657 Rekto (120) verteilen sich die erhobenen Liefermengen auf zwei Klassen von Kontribuenten, nämlich πολίται und κωμοκάτοικοι. Auch bei uns könnten zwei Klassen genannt gewesen sein, und zwar neben den κτήτορες, die hier den πολίται entsprächen, die Dorfbevölkerung. Es könnte also wie folgt gelautet haben: κ[ωμῶν καὶ κτη]Ιτόρων oder κ[ωμητῶν καὶ κτη] τόρων. Gegen diesen Ergänzungsvorschlag ließe sich allerdings einwenden, daß dann die einfache Dorfbevölkerung vor den sozial höherrangigen possessores genannt worden wäre.
- 10. ἐμ[βεβλῆσθαι κτλ.: Die Ergänzung ergibt sich aus zahlreichen Parallelen, wo die Infinitive παρειληφέναι und ἐμβεβλῆσθαι nacheinander stehen und überdies direkt im

Anschluß an diese das Schiff genannt wird, in welches die betreffenden Waren verladen worden waren; vgl. etwa P.Flor. I 75 = W.Chr. 433, 11–13 (Herm., 380); P.Vind.Sijp. 1, Kol. I 8–9 bzw. II 7–8 (Herm., 338); SB XII 11023, 7–8 mit BL VII 224 (Herk. unbek., 423–425); XIV 11549, 7–8 (Herakl., 283/4 [vgl. BL VIII 371]); 11550, 8–9 (Herm.?, 334/5); 11551, 8–9 (Herm., 324–337 [vgl. BL X 209]).

- 10–11. εἰς τὸ []γεγραμμένον πλοῖον: Welches Kompositum des Verbs γράφειν hier vorliegt, ist nicht mit Sicherheit zu klären. Im Falle der Ergänzung προ]|γεγραμμένον wäre zu erwarten, daß das Schiff bereits in den vorangehenden Zeilen genannt wurde, was offenkundig nicht der Fall ist. Bei ὑπο]|γεγραμμένον oder ἐγ]|γεγραμμένον wäre hingegen anzunehmen, daß das Schiff erst im weiteren Verlauf des Textes (Z. 24ff.) genauer beschrieben wurde, was durchaus möglich ist, da rechts mindestens eine weitere Textkolumne zu fehlen scheint (s. oben).
- 13–14. Zur Belieferung des Heeres mit Fleisch es handelte sich dabei in Ägypten, wie unser Text abermals bestätigt, in der Regel um Schweinefleisch vgl. Annona I 214–216. Fleisch bildete einen festen Bestandteil des Naturalsoldes ($^{1}/_{2}$ libra je annona); ebd. 239. Vgl. auch H.-J. Drexhage, Einige Bemerkungen zu Fleischverarbeitung und Fleischvertrieb nach den griechischen Papyri und Ostraka vom 3. Jh. v. bis zum 7. Jh. n. Chr., MBAH 16, 2 (1997) 97–111.
- 15.]τραϊστον: Diese Buchstaben lassen sich, soweit ich sehe, keinem bekannten griechischen Wort zuordnen. Von der Position her dürfte das Wort noch zur Mengenangabe gehören. Vielleicht handelt es sich um eine deformierte Bruchzahl, etwa τε]τρα $\langle \epsilon \rangle$ ι- $\langle \kappa o \rangle \sigma$ τόν.
- 16. ἀποκο]μιῶ: Das attische Futur ist in den Papyri der römischen Zeit nur selten nachgewiesen; vgl. B. G. Mandilaras, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri*, Athens 1973, 172, § 357. In den engen Parallelen zu unserer Urkunde findet sich, sofern das Verb ἀποκομίζω gebraucht wird, die in dieser Zeit eher geläufige sigmatische Futurform ἀποκομίσω.
- εἰς Κόπτον: Welche Einheit(en) zum Zeitpunkt der Abfassung unserer Urkunde in Koptos stationiert war(en), ist nicht sicher zu klären. In früheren Zeiten, d.h. vom späten 2. Jh. bis vermutlich in die diokletianische Zeit, hatte die *ala Herculiana* die Garnison von Koptos gebildet. Seit spätestens 300 befand sich, wie aus P.Panop.Beatty 2, 162. 186–187. 191–192 hervorgeht (die in diesem Dokument verwendete Bezeichnung Ποτεκόπτος ist, wie es scheint, eine Namensvariante von Koptos; vgl. T. C. Skeat, P.Panop.Beatty, S. 145 Komm. zu Z. 162), in der Stadt eine *vexillatio*, die aus Detachements mehrerer Legionen des östlichen Reichsteiles gebildet worden war (οὐεξιλλατίων λεγεώνων διαφόρων ὀριενταλίων), sowie eine Abteilung von Bogenreitern (ἱππεῖς σαγιττάριοι). Im ausgehenden 4. Jh. beherbergte Koptos nach Not. dign. 31, 26 und 36 wiederum sowohl einen legionaren Verband, nämlich die *legio I Valentiniana*, als auch eine Abteilung von Bogenreitern (*equites sagittarii indigenae*).
- 18. παραδώσ]ω τοῖς ἐκεῖσ[ε \pm 7 : Vielleicht τοῖς ἐκεῖσ[ε διαδόταις. Zu den Diadotai s. unten Nr. 3, Einl.
 - 19-20. Vgl. P.Cair.Preis. 16, 8-9 bzw. 17, 10-11 (78); P.Stras. VII 654, 16-17.
 - 21-22. Die übliche Sanktionsformel im Hermopolites; vgl. CPR XXIII 29, 8 Komm.

- 23. [± 5 Δη]μητρίου: Gemeint ist entweder der Vatersname eines Kontribuenten oder aber die hermopolitanische Ortschaft Δημητρίου, die für die meiste Zeit als ἐποίκιου, in vereinzelten, späten Texten wie P.Sta Xvla 6 und 10 aber auch als κώμη bezeichnet wird: vgl. Calderini, Daris, Dizionario, Suppl. I 93 s.v. 1, (mit Suppl. II 43 und III 31). Im zweitgenannten Fall wäre am Zeilenanfang [ἐποικ(ίου) Δη]μητρίου oder [κώμης Δη]μητρίου zu ergänzen.
 - 24.] ησίας: Vielleicht ἐκκ]λησίας.

3. Schreiben des Exaktors an zwei Pagusvorsteher betreffs der Erhebung von Heeresproviant

P.Vindob, G 39759

 $23.5 \times 18 \text{ cm}$

26. Apr.-24. Juni 340 n. Chr.

Tafel 7

Hermopolites

Papyrus. Zwei sekundär zusammengeklebte Blätter, von denen das linke größtenteils verlorengegangen ist, während sich das rechte beinahe vollständig erhalten hat. Einzelmaße: links 19,5 × 7,5 cm; rechts 23,5 × 11,5 cm. Keine primäre, von der Produktion des Papyrus herrührende Klebung. Originalrand jeweils rechts und unten erhalten; an den übrigen Seiten abgebrochen. Auf beiden Blättern verläuft die Schrift auf dem Rekto parallel zu den Fasern: das Verso ist unbeschriftet. Die beiden Dokumente stammen höchstwahrscheinlich von verschiedenen Schreibern. Da das linke zum größten Teil nur unsicher zu lesen ist, wird im folgenden auf eine Transkription verzichtet.

```
[Αὐρήλιο]ς ['Αντώνιος στρατη]γὸς
 1
 2
          [ή]τοι ἐξάκτω[ρ 'Ερμοπο]λ(ίτου)
          ['Ασ]κληπιάδη [ 7-9 ]η πραι-
 3
          [ποσί]τοις ιε΄ πάγου [χαίρ]ειν.
 4
 5
         [ ± 2 τ]ῶν ἐν τῷ προκειμέ[νῷ] πάγῷ
 6
          [\pm 3]λογουμένων τ[\pm 6 \tau]ης
 7
         [ι]δ΄ [ἰ]νδικτίωνος καὶ [ ± 4 ]
         σπουδάσατε ἀπαιτῆσ[α]ι [καὶ ±3]βα-
 8
         λέσθαι τοῖς ἐκ βουλῆς αἰρεθεῖσιν
 9
         διαδόταις έπὶ τόπων τὰ ὑποτετα-
10
         γμένα εὐθενειακὰ εἴδη πρὸς τὸ δι' αὐ-
11
         τῶν ἀναλωθηναι τοῖς ἐνταῦθα διακει-
12
13
         [μένοις γ]εν[να]ιοτά[το]ις [Μ]αύ[ρ]οι[ς]
         [ ]\pi\iota[ 2-3 ]\psi\alpha[ ]\nu\iota\iota [ \pm 3 ] [ 1-2 ]\epsilon\nu[ \pm 2 ] [ \pm 2 ]\circ
14
         εὐπόρων κωμῶν εἰδῶν περὶ ὧν
15
         πρὸ τούτου ἐπεστάλητε χωρούντων
16
         είς άννώνας τοῦ τε κυρίου μου δια-
17
18
         σημοτάτου [ή]γεμόνος Φλαουίου
         'Ηουασίου κ[αὶ το] δ κυρίου μου Πρίσκου
19
```

- 20 τοῦ πραιπ[οσίτο]υ. 2. Η. ἐρρῶσθε ὑμᾶς εὔχ[ο(μαι)].
- 21 1. Η. Ύπατείας [Σεπτιμ]ίου 'Ακινδύνο[υ τοῦ]
- 22 λαμπροτάτ[ου έ]πάρχου τοῦ ἱεροῦ πραι-
- 23 [τωρί]ου καὶ Π[ο]πο[υλ]ων[ίου [Π]ροκ[ούλ]ου
- 24 [τοῦ] λαμ[π]ρ[ο]τάτου Π[± 5]
- 3. H. οἴνου ξ(έσται) Ὑφ
- 26 ἀχύρου λι(τρῶν) (μυριάδες) β.

11. Ι. εύθενιακά 20. Ι. έρρῶσθαι

"Aurelius Antonius, Stratege bzw. Exaktor des Hermopolites, grüßt Asklepiades und N. N., die Vorsteher des 15. Pagus. Seid eifrig bemüht, von den Steuertiteln der 14. Indiktion und [---] die im vorgenannten Gau [---] die unten beigefügten annonariae species einzuheben und den vom Rat gewählten, hierorts zuständigen Diadotai auszuhändigen, damit sie (sc. die species) von diesen für die am selben Ort garnisonierten, äußerst tapferen Mauren aufgewendet werden [---] der regulären Steuerertrag verzeichnenden Anteile an den Dorffluren — diesbezüglich seid ihr bereits zuvor schriftlich unterrichtet worden —, die zur Deckung der Naturalgehälter sowohl meines Herrn Flavius Evasius, des praeses, vir perfectissimus, als auch meines Herrn Priscus, des praepositus, bestimmt sind". (2. H.) "Lebt wohl!"

- (1. H.) "Unter dem Konsulat des Septimius Acindynus, *vir clarissimus*, *praefectus sacro praetorio*, und des Populonius Proculus, *vir clarissimus*, am -ten [---]".
 - (3. H.) "An Wein 3.500 sextarii, an Spreu 20.000 librae".

Der Papyrus setzt sich aus zwei bereits in der Antike zusammengefügten Schriftstücken zusammen: einer Abrechnung und einem amtlichen Schreiben. Gegenstand und Aufbau der Abrechnung bleiben aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes weitgehend unbekannt. Erkennbar sind die Enden von achtzehn Zeilen, die fast ausschließlich Maßangaben und Liefermengen enthalten. Allem Anschein nach sind hier Naturallieferungen kleineren Umfanges verbucht. Erwähnt werden Choinikes, Kotylai und Minen; die Choinikes weisen auf Getreide-, die Kotyle auf Öl- oder Wein- und die Minen auf Fleischzahlungen. Ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Schriftstücken ist nicht zu erkennen. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das Schreiben, dessen Wortlaut beinahe vollständig rekonstruierbar ist.

Der Exaktor des Hermopolites weist die Vorsteher des 15. Pagus an, dafür Sorge zu tragen, daß vom Steueraufkommen der 14. Indiktion bestimmte Mengen an Naturalien (annonariae species), die für den Bedarf der in Hermupolis stationierten Maurenschwadron bestimmt sind, erhoben und an die für deren Ausgabe zuständige Behörde weitergeleitet werden. Ferner werden die Adressaten unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben angewiesen, sich um diejenigen species zu kümmern, die für die Natural-

gehälter des Statthalters Flavius Evasius sowie eines Truppenkommandeurs, wohl desjenigen der Mauren, namens Priscus bestimmt sind.

Als Adressat des Schreibens wird ein gewisser Asklepiades genannt. Es handelt sich um Aurelius Asklepiades, Sohn des Adelphios, Vorsteher des 15. Pagus des Hermopolites in den Jahren 339–341, dessen Amtstätigkeit durch ein größtenteils aus Kairener und Wiener Urkunden bestehendes Archiv gut dokumentiert ist¹⁰. Das Schriftbild unseres Papyrus weist große Ähnlichkeit mit dem zum selben Archiv gehörigen, wenige Wochen oder Monate zuvor ebenfalls im Büro des Exaktors Antonius abgefaßten Schreiben CPR XVII A 36 (26. Febr.–26. März 340) auf, doch läßt sich die Identität der Schreiber nicht sicher nachweisen¹¹.

Am Anfang von Z. 4 ist mit einiger Sicherheit die Pluralendung]τοις zu lesen. Das Schreiben scheint demnach an ein Kollegium von Pagusvorstehern adressiert gewesen zu sein. Hierzu paßt, daß in Z. 3 zwischen ['Ασ]κληπιάδη und πραι- eine weitere Angabe gestanden haben muß. Da in der Adresse derartiger Schreiben von Exaktoren an Pagusvorsteher¹² außer dem Namen und dem Amtstitel üblicherweise keine weiteren Angaben (etwa der Vatersname oder eine Aufzählung der bereits bekleideten Ämter¹³) gemacht werden und da überdies Asklepiades keinen Aliasnamen führte, kann in dieser Lücke nur der Name eines Kollegen des Asklepiades gestanden haben¹⁴.

Dieser Befund ist bemerkenswert. Bislang waren Pagusvorsteher beinahe ausschließlich als Einzelbeamte bezeugt¹⁵. Überdies scheint im Hermopolites eher die Tendenz bestanden zu haben, zwei Pagi zu einem Sprengel zusammenzufassen, als einen einzelnen Pagus einem Kollegium zu unterstellen¹⁶. Schließlich ist in keinem der übrigen Dokumente des Asklepiades-Archivs ein Hinweis darauf zu finden, daß sein

¹⁰ Zum Archiv gehören neben CPR XVII A 31–39 die ebd. S. 66f. aufgelisteten Stücke sowie CPR XXIII 30–31 und vermutlich auch SB XXIV 16333.

¹¹ Zum mutmaßlichen Aussteller dieses Textes vgl. BL XI 72.

¹² Insgesamt liegen bislang sechs (bzw. sieben) solche Schreiben in Edition vor, von denen zwei (bzw. drei) zum Archiv des Asklepiades gehören, nämlich CPR V 10 und CPR XVII A 36 sowie eventuell auch CPR A XVII 37. Die übrigen sind P.Oxy. IX 1190 (347), XVII 2113–2114 (316) und XXXIII 2668 = SB VIII 9875 (311).

¹³ Als Ausnahme ist CPR XVII A 32 zu nennen, wo die Adresse Αὐρηλίω ᾿Ασκλητιάδη ᾿Αδελφίου ἄρξ(αντι) βουλ(ευτῆ) πραι[π(οσίτω)] ιε᾽ πάγ(ου) lautet.

¹⁴ An dieser Stelle ist anzumerken, daß der in derartigen Amtsschreiben bei Verben und Pronomina gebrauchte Numerus kein sicheres Indiz für die tatsächliche Zahl der Adressaten bietet. Es finden sich nämlich Schreiben von Exaktoren, die eindeutig an nur einen Pagusvorsteher adressiert sind und dennoch Pluralformen aufweisen, und zwar sowohl im Brief selbst als auch in der Unterschrift des Exaktors (CPR V 10 bzw. XVII A 36), während in P.Oxy. IX 1190 (s. unten), dem Schreiben eines Strategen an ein Kollegium von Pagusvorstehern, dieser mit ἐρρῶσθαί σε εὕχομαι firmiert.

¹⁵ Als Belege für zweiköpfige Pagusvorsteher-Kollegien ist neben dem seit längerem bekannten P.Oxy. IX 1190 (Oxy., 347) und dem vorliegenden Papyrus jetzt auch P.Vindob. G 23133 (Herakl., 2. Hälfte 4. Jh.; Edition durch Verf. in Vorbereitung) zu nennen.

¹⁶ Instruktiv ist in diesem Zusammenhang die Liste der Pagusvorsteher des Hermopolites P.Stras. IX 818 (1. Hälfte 4. Jh.). Hiernach wurden der 1. und 2., der 7. und 8. sowie der 14. und 15. Pagus zu diesem Zeitpunkt jeweils gemeinsam verwaltet. Einen weiteren Beleg für die gemeinsame Verwaltung des 1. und 2. Pagus liefert P.Flor. I 34 (342 [vgl. BL IX 83]).

Protagonist dieses Amt zu irgendeinem Zeitpunkt gemeinsam mit einer anderen Person versehen hätte. Da die betreffenden Dokumente teils früher, teils später als das vorliegende Stück zu datieren sind, kann die Mehrstelligkeit des Amtes auch nicht mit einer eventuellen Überschneidung der Amtszeiten des Asklepiades und seines Vorgängers bzw. Nachfolgers anläßlich der Amtsübernahme bzw. -übergabe in Zusammenhang gebracht werden¹⁷. Es muß sich daher um eine temporäre Erweiterung der Behörde handeln, die freilich nur von kurzer Dauer gewesen sein kann, da sie nicht vor dem 27. Februar 340 (CPR XVIIA 36) begann und spätestens am 29. Juni desselben Jahres (CPR XXIII 30 bzw. P.Vind.Sijp. 4) bereits wieder beendet war. Die Hintergründe des Vorgangs bleiben unbekannt.

Die Maurenschwadron bildete zwischen den Jahren 340 und 538 die Garnisonstruppe von Hermupolis¹⁸. Die logistische Infrastruktur der Einheit war bislang vornehmlich aus einer größeren Zahl von Hypodekten-Quittungen des 4.–5. Jh. zu erschließen¹⁹. Hingegen lag bislang nur ein Beleg für die Existenz von διαδόται ἐπὶ τόπων in Hermupolis vor (P.Rein. I 56 = W.Chr. 419 [162]). Die Diadosis war eine kuriale Liturgie, deren Amtsauftrag — im Unterschied etwa zur Epimelie — ausschließlich in der Ausgabe des Proviants an die Soldaten bestand²⁰.

Die *species annonariae* gehörten zu den regulären, im Rahmen der *indictio* veranschlagten Grundsteuern²¹. Die jährlich einzuhebende Gesamtmenge wurde von den Provinzbehörden den Exaktoren der einzelnen Gaue mitgeteilt und in deren Büro auf die einzelnen Gaudistrikte (*pagi*) repartiert. Dem Pagusvorsteher oblag es, die Liefermenge auf die Dörfer seines Sprengels umzulegen. Im vorliegenden Fall sind die betreffenden Liefermengen im Betrag eher gering und umfassen überdies nur ausgewählte *species*. Dies wird etwa bei einem Vergleich unseres Textes mit SB XVIII 13147 (**81**) deutlich, einem ebenfalls zum Asklepiades-Archiv gehörigen Verzeichnis der dem 15. Pagus für ein Steuerjahr auferlegten *species annonariae*. Die dort verbuchten Beträge übersteigen in der Summe die des vorliegenden Dokuments um ein vielfaches; überdies werden hier *species* genannt, die bei uns nicht erscheinen.

Der Schlußteil unseres Schreibens ist denjenigen Naturallieferungen gewidmet, die für die Naturalgehälter des Statthalters der Thebais und eines Truppenkommandeurs bestimmt waren. Die Deutung des Abschnitts ist unklar, und zwar nicht nur, weil Z. 14 stark zerstört ist, sondern auch, weil der Schreiber in diesem Abschnitt den Inhalt eines bereits zu einem früheren Zeitpunkt ergangenen Schreibens nur mit knappen Worten andeutet. Zentral für das Verständnis des Passus ist die Wendung εὐπόρων κωμών. Das Wort εὔπορος meint seiner Grundbedeutung nach "wohlhabend, vermögend". Der

¹⁷ Die genauer datierbaren Dokumente, in denen Asklepiades als Pagusvorsteher erscheint, sind in zeitlicher Reihenfolge: CPR XVII A 36 (26. Febr.–26. März 340), CPR XXIII 30 bzw. P.Vind.Sijp. 4 (29. Juni 340), BGU I 21 (13. Aug. 340 [vgl. R. S. Bagnall, K. A. Worp, BASP 18, 1981, 41 Nr. 4]), P.Cair.Goodsp. 12 = W.Chr. 235 (15. Aug. 340), SB XXIV 16333 (16. Aug. 340); P.Vind.Sijp. 5 (24.–28. Aug. 340); P.Cair.Preis. 33 (7. Apr. 341 [vgl. BL VII 36]).

¹⁸ Vgl. B. Palme, CPR XXIV 4, Einl. S. 23 mit weiterer Literatur.

¹⁹ Vgl. Annona I 173f. sowie zuletzt B. Palme, CPR XXIV 4-7 mit Exkurs I, S. 38-53.

²⁰ Vgl. Annona I 100-107.

²¹ Vgl. C.Th. 11, 1, 3 (336); annonarias species et cetera, quae indictione penduntur.

Ausdruck εὐπόρων κωμῶν ließe sich also mit "wohlhabende Dörfer" wiedergeben. Der gesamte Abschnitt wäre dann so zu deuten, daß zur Finanzierung der Naturalgehälter des Statthalters und der Truppenkommandeure nur die wohlhabenden Dörfern (εὕποροι κῶμαι) des Gaues beizutragen hatten. Eine solche Bestimmung entspräche durchaus den Grundprinzipien der spätantiken Fiskalpolitik, nach welchen sich die Höhe der Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungskraft des Steuersubjektes zu orientieren hatte. Dennoch stößt diese Deutung auf Schwierigkeiten: Zunächst gibt es für eine Unterteilung der Dörfer eines Gaues in ökonomisch-fiskalische Leistungsklassen in der papyrologischen Dokumentation, soweit ich sehe, keine weiteren Hinweise. Zudem bliebe unklar, was das Kriterium für eine solche Klassifikation der Dörfer gebildet haben könnte.

Eine andere Deutungsmöglichkeit eröffnet sich, wenn man bedenkt, daß das Wort εὔπορος im fiskalischen Kontext eine technische Bedeutung annehmen kann: In Steuerdokumenten der römisch-byzantinischen Zeit bezeichnet es landwirtschaftliche Nutzflächen, die genügend Ernteertrag einbringen, oder aber Personen, die über ausreichende Einkünfte verfügen, um mit Abgaben bzw. Dienstleistungen belastet zu werden, also "besteuerungs- bzw. liturgiefähig" sind; der gegenteilige Zustand wird mit dem Wort ἄπορος bezeichnet²².

Während der Begriff εὔπορος eher in Bezug auf Personen als auf Land nachweisbar ist, liegt für ἄπορος im Sinne einer fiskalischen Landkategorie eine größere Zahl von Belegen aus der spätrömischen Zeit vor: Die wegen mangelnden Ertrags von ihren Besitzern dem Staat überschriebenen Landstücke (ἄπορα ὀνόματα), deren Steueraufkommen gemäß dem Prinzip der kollektiven Steuerhaftung die Dorfgemeinschaft zu tragen hatte, wurden auf Dorfebene zum ἄπορον (τῆς) κώμης und auf Gauebene zu den ἄπορα κωμῶν zusammengefaßt 23 . Vor diesem Hintergrund möchte ich vermuten, daß mit der Wendung εὐπόρων κωμῶν nicht die wohlhabenden Dörfer des Hermopolites, sondern das besteuerbare Land der Dörfer (εὕπορα κωμῶν) gemeint ist. In diesem Fall hätten alle Dörfer des Gaues zur Finanzierung der Beamtengehälter beigetragen, mit der Besonderheit allerdings, daß der als nicht besteuerbar registrierte Anteil der Gemarkungen bei der Repartierung unberücksichtigt blieb.

²² Hierzu zuletzt J. Gascou, P.Sorb. II 69, Einl. S. 28f.

²³ Belege für die genannten Ausdrücke in Auswahl: P.Sakaon 16 = P.Thead. 41 (309): λόγου ἀπόρων ὀνομάτων; P.Gen. I 66 = W.Chr. 381 (374): ἀπὸ ἀπόρων [ὀ]νομάτων; P.Gen. I² 70 = W.Chr. 380 (372/3): ἀπὸ τοῦ ἀπόρου τῆς κώμης; P.Harrauer 50, 2–3 (4./1. Hälfte 5. Jh.): τὸ βρέουιον τοῦ ἀρουρηδοῦ τῶν κωμῶν καὶ τ[ῶν ± 5] καὶ τῶν ἀπόρων ὀνομάτων; P.Cair.Masp. III 67313, 22 (6. Jh.): τῷ ἀπόρῳ; P.Cair.Isid. 68, 15 (309/10?): τῶν ἐν ἀπόρῳ τυγχανόντων ὀνομάτων. Für die ἄπορα κωμῶν, denen die ἄπορα der Metropole (ἄπορα πόλεως) gegenüberstehen, vgl. SB XXII 15311 = XIV 11972 (367/8 oder 382/3 [vgl. BL IX 236]). Zum Begriff im allg. vgl. R. Rémondon, Annales du Service des Antiquités de l'Égypte 15 (1951) 221–245; D. H. Samuel, in: Le monde grec. Hommages à Claire Préaux, Bruxelles 1975, 611–624; E. Wipszycka, ebd. 625–636; J. Karayannopulos, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates, (Südosteuropäische Arbeiten 52), München 1958, 240-243; J. Gascou, BIFAO 77 (1977) 235–255; dens., P.Sorb. II 69, Einl. S. 28f

Unter den Schreiben von Exaktoren an Pagusvorsteher stellt unser Text insofern eine Ausnahme dar, als der Aussteller hier nicht, wie in allen übrigen Fällen, eine Anweisung der Provinzverwaltung delegiert, sondern auf eigene Initiative agiert²⁴.

- 1. [Αὐρήλιο]ς ['Αντώνιος στρατη]γός: Aus dem Asklepiades-Archiv sind bislang zwei, vielleicht sogar drei Exaktoren des Hermopolites namentlich bekannt: Αὐρήλιος 'Αντώνιος, belegt mit Sicherheit für den 16. Aug. 340 (SB XXIV 16333) und mit großer Wahrscheinlichkeit auch für den 26. Febr.–26. März 340 (CPR XVIIA 36 mit BL XI 72), Αὐρήλιος Διοσκουρίδης (CPR V 10 [ca. 339–340; vgl. BL VIII 101]) und eventuell [Αὐρήλιος/Φλάουιος] 'Αμμ[ώνιος (CPR XVII A 37 [ca. 340]); andere Zeugnisse sind für den fraglichen Zeitraum nicht verfügbar (für eine Exaktoren-Liste s. oben Nr. 2, Komm. zu Z. 2). Angesichts der beiden soeben erwähnten Belege für den Strategen Antonius, die zeitlich in enger Nähe zum vorliegenden Text stehen, sowie der Tatsache, daß die Größe der Textlücke in Z. 1 neben dem Gentiliz ein Cognomen von 6–8 Buchstaben erwarten läßt, scheint sicher, daß auch bei uns Antonius gemeint ist.
- 1–2. στρατη]γὸς [ἤ]τοι ἐξάκτω[ρ: Als zu Beginn des 4. Jh. im Zuge der Umwandlung der Gaue in *civitates* die Strategie reformiert wurde, gingen die meisten Funktionen des Strategen auf das neu geschaffene Amt des Exaktors über, ohne daß die neue Amtsbezeichnung sich gegenüber der traditionellen sofort und überall durchsetzte. Vielerorts wurde der Strategentitel weiterverwendet, bisweilen auch, wie hier, der alte und der neue Amtstitel nebeneinander gestellt. Zur Bildungsweise des Titels mit der Konjunktion ἤτοι s. Sijpesteijn (wie oben Nr. 2, Komm. zu Z. 2) und *Annona* I 183f.; zu Geschichte und Aufgaben der Exaktorie vgl. *Annona* I 143–146 mit weiterer Literatur.
- 2–3. ['Aσ]κληπιάδη [7–9]η πραι[ποσί]τοις ιε΄ πάγου: Die Adresse weist zwei Auffälligkeiten auf. Zunächst ist das Fehlen des nomen gentile zu konstatieren, wofür es unter den Schreiben von Exaktoren an Pagusvorsteher nur eine Parallele gibt, nämlich CPR XVII A 36, der vom selben Exaktor stammen dürfte (s. oben, Komm. zu Z. 1). Möglicherweise wollte der Absender auf diese Weise seine administrative bzw. soziale Vorrangstellung betonen. Hierzu paßt, daß Antonius weder in der Adresse noch in der Unterschrift eine vertraulich-kollegiale Anredeform wie φίλτατος oder ἀδελφός verwendet, wie sie in den meisten anderen Schreiben von Exaktoren an Pagusvorsteher zu finden ist.

Bemerkenswert ist ferner die Mehrstelligkeit der Behörde des Pagusvorstehers (s. Einl.) Es sei in diesem Zusammenhang betont, daß die Lesung π ραι[π οσίτ] ω $i\delta$ ιε π άγου (vgl. etwa P.Stras. IX 818) sowohl paläographisch als auch aus Platzgründen ausgeschlossen ist; eine Zusammenlegung von Gaudistrikten liegt hier also mit Sicherheit nicht vor.

In der Lücke vor dem Amtstitel dürfte der Name eines Kollegen des Asklepiades zu ergänzen sein. Es muß sich um ein Anthroponym von 6–8 Buchstaben Länge handeln, das auf -ης ausging, beispielsweise — um einen Namen zu nennen, der im Hermopolites im 4. Jh. gängig war — Σαρμάτης. Die Ergänzung würde in diesem Fall wie folgt lauten: ['Ασ]κληπιάδη [καὶ Σαρμάτ]η πραι[ποσί]τοις.

Zum πραιπόσιτος πάγου vgl. Annona I 146f. mit weiterer Literatur.

²⁴ Es ist bezeichnend, daß die anderen Schreiben von Exaktoren an Pagusvorsteher mit der Wiedergabe der Anordnung eines Provinzbeamten beginnen, etwa προσέταξεν ἡ ἀρετὴ τοῦ κυρίου μου κτλ. oder ähnlich.

- 5. $[\pm 2 \tau]$ ῶν: Vermutlich $[\dot{\alpha}\pi\dot{\alpha}\tau]$ ῶν oder $[\dot{\epsilon}\kappa \tau]$ ῶν.
- 6–7. [\pm 3]λογουμένων τ[\pm 6 : Welches der zahlreichen Komposita auf -λογέω bzw. -λογέωμαι hier vorliegt, ist nicht sicher auszumachen. Sollte ἀπολογέωμαι in der Bedeutung "zahlen" gemeint sein? Weniger passend schienen ὑπολογέω und ἐλλογέω, "gutschreiben, in Anrechnung bringen", ὁμολογέω, "verpflichten", oder ἐκλογέω, "auswählen". Das zugehörige Substantiv lautete vermutlich τ[ίτλων oder τ[ελεσμάτων, wobei die erstgenannte Variante aus Platzgründen vorzuziehen sein dürfte.
- 8. σπουδάσατε: Der Imperativ Aorist des Verbs σπουδάζω begegnet nicht nur in den Parallelen aus dem Asklepiades-Archiv, sondern auch in beinahe allen anderen Schreiben von Exaktoren an Pagusvorsteher (vgl. P.Oxy. IX 1190, 7; XVII 2113, 19; XXXIII 2668, 7); einzige Ausnahme ist P.Oxy. XVII 2114, 11: φρόντισον.
- 8–9. ἀπαιτῆσ[α]ι [καὶ ± 3]βαlλέσθαι: In der Lücke dürfte am ehesten μετα]βα-lλέσθαι zu ergänzen sein; denkbar sind aber auch die Infinitive κατα]βαlλέσθαι und παρα]βαlλέσθαι. Unpassend wären hingegen an dieser Stelle ἐμ]βαlλέσθαι und ἀνα]βα-lλέσθαι, da nicht von der Verladung des Steuergutes in ein Schiff die Rede ist.

Die Worte sind sicherlich nicht so zu verstehen, daß die Pagusvorsteher die Erhebung und Übergabe in eigener Person vornehmen sollten; vielmehr beschränkte sich ihre Zuständigkeit darauf, die für die Erhebung und Weitergabe des Steuergutes verantwortlichen Dorfbehörden, insbesondere die Apaiteten (zu diesen *Annona* I 119–123), durch entsprechende Weisungen in ihrer Hebungstätigkeit anzuleiten sowie durch Rechnungsprüfung zu kontrollieren.

- 9–10. τοῖς ἐκ βουλῆς αἰρεθεῖσιν | διαδ[ό]ταις ἐπὶ τόπων: Vgl. P.Oxy. XVII 2114 (111), 11: αἰρεθέντος ... ἀπὸ βουλῆς ἐπιμελητοῦ.
- 10–11. τὰ ὑποτεταίγμένα εὐθενειακὰ (l. εὐθενιακὰ) εἴδη: Gemeint sind die Produktangaben in Z. 25–26. Der Ausdruck εὐθενιακὰ εἴδη ist gleichbedeutend mit species annonariae; s. oben Nr. 1, Komm. zu Z. 6.
- 11–12. πρὸς τὸ δι' αὐΙτῶν ἀναλωθῆναι: Zur Konstruktion πρὸς τό c. inf. in Vertretung eines Finalsatzes vgl. E. Mayser, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit*, II 1, Leipzig 1926, 331f.; zu ihrer Verwendung nach einem Verb des Lieferns bzw. Übergebens vgl. Mandilaras (wie oben Nr. 2, Komm. zu Z. 16) 349f., § 861 (2).
- 14–15. Die Lesung von Z. 14 bleibt unklar. Das o am Ende der Zeile gehört vermutlich zu der Präposition, von welcher εὐπόρων κωμῶν abhängt, am ehesten [ἀπ]ό. Beim ersten Wort der Zeile könnte es sich, wie die Silben ψα und voι anzeigen, um ein Partizip handeln. Für die Lücke dazwischen kämen mehrere Rekonstruktionen in Frage, je nachdem, ob das Partizip sich von einem Verb herleitet, das den Akkusativ oder den Genitiv nach sich zieht. Denkbar wäre beispielsweise das Verb ἐπιστρέφομαι: [ἐ]πι[στρε]ψά[με]νοι τ[ῶν] ε[ὖθ]εν[ιακ]ῶν [ἀπ]ὸ | εὐπόρων κωμῶν εἰδῶν.
- 16–17. χωρούντων | εἰς ἀννώνας: Die Wendung χωρέω εἰς ... im Sinne von "bestimmt sein für" ist in der Amtssprache des 3.–4. Jh. überaus gängig.

Mit ἀννῶναι (annonae) sind die seit den diokletianischen Reformen in der Naturalbesoldung von Staatsbediensteten gebräuchlichen Standardrationen gemeint; s. Annona I 238f. Höhere Gehälter wurden durch Multiplikation dieser Grundration erreicht. Über das Naturalgehalt der praesides und der militärischen praepositi ist nichts Genaueres bekannt.

Allerdings sind wir im Besitz von Vergleichszahlen, die zumindest eine Schätzung erlauben (vgl. *Annona* I 234–236): So erhielt der *praefectus Augustalis* im 6. Jh. 50 *annonae*; und *tribuni*, ebenso wie die *praepositi* Truppenkommandeure, im 4. Jh. 24 *annonae*. Es steht daher zu vermuten, daß das Naturalgehalt des *praeses* etwa 50 und das des *praepositus* ca. 24 *annonae* betrug.

- 17–19. διαΙσημοτάτου [ἡ]γεμόνος Φλαουίου Ι 'Hουασίου: Weitere Belege für den praeses provinciae Thebaidis Flavius Evasius liefern CPR V 10, 4 (mit BL VII 44) und CPR XVII A 35–37. Die Person ist ansonsten offenbar unbekannt. Διασημότατος (= vir perfectissimus) lautete in dieser Zeit das übliche Rangprädikat der praesides der ägyptischen Provinzen; im Laufe des letzten Drittels des 4. Jh. wurde es durch λαμπρότατος (= vir clarissimus) ersetzt.
- 19–20. Πρίσκου | τοῦ πραιπ[οσίτο]υ: Gemeint ist vermutlich der Kommandant der Maurenschwadron, die nach Ausweis anderer Zeugnisse einem *praepositus* unterstellt war. In den Jahren 347–348 hatte ein gewisser Alme- oder Almisianus diesen Posten inne (vgl. P.Charite 6–8). Für die Zeit, aus welcher der vorliegende Text stammt, ist der betreffende Offizier nicht namentlich bekannt. In der Abrechnung BGU I 21, Kol. II 19 (13. Aug. 340) ist eine Zahlung an einen nicht genauer bezeichneten *praepositus* aufgeführt, hinter welchem sich unser Priscus verbergen könnte. Merkwürdig ist, daß Priscus weder ein Gentiliz noch ein Rangprädikat beigelegt wird. Möglicherweise betrachtete der Exaktor den Offizier als Person gleichen gesellschaftlichen Ranges oder war mit ihm persönlich bekannt und verzichtete daher auf eine förmliche Anrede (vgl. oben Komm. zu Z. 2–3).
- 20. εὕχ[o($\mu\alpha\iota$)]: Am Ende der Zeile ist nicht genügend Platz für die Ergänzung des ganzen Wortes. Da überdies zwischen Z. 20 und 21 keine Tintenspuren zu erkennen sind, ist davon auszugehen, daß es abgekürzt war.
- 21–24. Papyrologische Belege für diesen Konsulat sind bei Bagnall, Worp (wie oben Nr. 1, Komm. zu Z. 20–21) 184 erfaßt; s. ferner R. S. Bagnall, A. Cameron, S. R. Schwartz, K. A. Worp, *Consuls of the Later Roman Empire*, (Philological Monographs of the American Philological Association 36), Atlanta 1987, 214f.
- 23. Π[ο]πο[υλ]ων[ίου Π]ροκ[ούλ]ου: Zum signum Populonius und zur Schreibweise der Namen in den Konsuldatierungen des Jahres 340 vgl. CPR XXIII 30, Komm. z. Z. 17.
 - 24. Π [± 5] : Enweder Π [αχών oder Π [αῦνι, gefolgt von der Tagesziffer.

Kommission für Antike Rechtsgeschichte Österreichische Akademie der Wissenschaften Postgasse 7–9, Stiege 1, 3. Stock A–1010 Wien

e-mail: Fritz.Mitthof@onb.ac.at

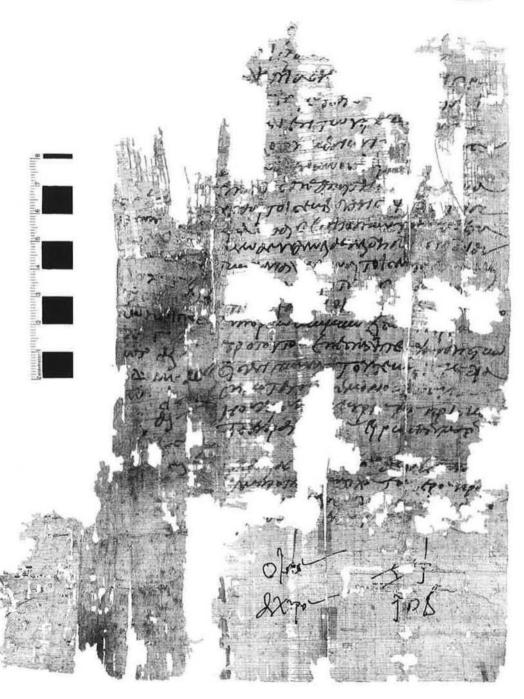
Fritz Mitthof



zu Mitthof, S. 111ff. (P.Vindob. G 17740)



zu Mitthof, S. 118ff. (P.Vindob. G 17741)



zu Mitthof, S. 123ff. (P.Vindob. G 39759)